

Winterabschlussprüfung 2019

für Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Winterabschlussprüfung findet für alle Prüflinge in Schwaben am Mittwoch, 16. Januar 2019 statt. Ort: Berufsschule V der Stadt Augsburg, Haunstetter Straße 66, 86161 Augsburg.

Der ZBV weist darauf hin, dass für die rechtzeitige Anmeldung (Anmeldeschluss ist der 15.11.2018 beim ZBV) der Ausbilder/die Ausbilderin verantwortlich ist – gemäß §6 Abs. 10 des Ausbildungsvertrags. Wiederholerinnen, die die letzte Prüfung nicht bestanden haben, müssen die hier genannten Anmeldeformalitäten und -termine beachten.

Minderjährige Auszubildende sind nach § 10 Abs. 2 JArbSchG am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen. Zur Winterabschlussprüfung 2019 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungszeit bis 31. März 2019 endet, sowie Auszubildende, die vom ZBV Schwaben vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden (Prüfungsordnung §§ 8 und 9).

Zeitplan für Mittwoch, 16. Januar 2019:

08.30 – 10.00 Uhr

Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Röntgen)

10.00 – 11.00 Uhr

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr

Pause

11.45 – 13.15 Uhr

Bereich Abrechnungswesen

13.15 – 14.00 Uhr

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistentz und Praxisorganisation und -verwaltung werden gemeinsam ausgeteilt. Die Zeit von 8.30 bis 11 Uhr steht zur Bearbeitung der Bereiche Behandlungsassistentz, Röntgen und Praxisorganisation und -verwaltung insgesamt zur Verfügung. Begonnen werden muss mit dem Bereich Behandlungsassistentz.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden gemeinsam ausge-

teilt. Die Zeit von 11.45 bis 14 Uhr steht für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde insgesamt zur Verfügung. Begonnen werden muss mit dem Bereich Abrechnungswesen.

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Eine aktuelle Übersicht der wesentlichen Prüfungsthemen ist auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung / Prüfungen hinterlegt. Zusätzlich liegen den Schulen zwei Musteraufgaben für die schriftliche Prüfung vor. Diese dürfen zu Übungszwecken verwendet werden und sind auch auf der Homepage der BLZK in der oben genannten Rubrik hinterlegt.

Bereich Abrechnungswesen

Erstellt werden muss eine Privatliquidation, ein Erfassungsschein und ein Heil- und Kostenplan. Es werden auch gleichartige Versorgungungen geprüft. Zusätzlich werden ca. 10 Multiple-Choice-Aufgaben gestellt.

- Die Bearbeitung des Erfassungsscheines wird ohne die Hilfsliste BEMA zu konservierend/chirurgischen Behandlung durchgeführt.
- Bei der Erstellung der Privatliquidation können alle in der GOZ/GOÄ-Hilfsliste aufgeführten Leistungen geprüft werden.
- Die Abrechnungsbestimmungen im Bereich GOZ richten sich nach den Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (z.B. bei GOZ-Position 2390).

Hilfsmittel

Den Prüflingen werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die Hilfsliste für die Privatliquidation
2. die Hilfsliste für die BEMA-Positionen Prothetik mit GOZ-Positionen Zahnersatz und Einzelkronen
3. eine Hilfsliste für die Festzuschüsse zum Zahnersatz (BEMA)

Die für die Prüfung geltenden Formulare und Hilfslisten finden Sie auf der Homepage der BLZK unter der Rubrik Ausbildung,

Fort- und Weiterbildung / Prüfungen. Beachten Sie den Hinweis zu Hilfsliste BEMA, Teil 1.

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Zusätzlich zum kompletten Stoff der 10. Jahrgangsstufe werden aus der 11. Jahrgangsstufe die Themen Wahlen, Gewaltenteilung und oberste Bundesorgane abgefragt. Aus der 12. Jahrgangsstufe werden Fragen zur EZB sowie zu den Wirtschaftslagen und Möglichkeiten ihrer Beeinflussung (Konjunktur, magisches Sechseck) gestellt. Aktuelle Veränderungen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind prüfungsrelevant.

Röntgenprüfung

Das vollständig geführte Nachweisheft Röntgen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Röntgenprüfung. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen. Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang.

Die Röntgenprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Eine Sammlung von Röntgenfragen, die inhaltlich als Muster dienen sollen, wurde den Schulen zur Verfügung gestellt.

Das in den Praxen vorhandene Heft „Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Röntgendiagnostik“ wird zur Vorbereitung ebenfalls empfohlen (zu finden auf der Homepage der BLZK unter: → Zahnarzt und Praxis → Strahlenschutz und Röntgen → Kenntnisse im Strahlenschutz (ZÄP) oder unter http://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa-kenntnisse_im_strahlenschutz_zaep.html).

Praktische Prüfung

Diese Prüfung kann bis zu max. 2 Kalenderwochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitge-

rechnet.). Der praktische Teil der Prüfung und der schriftliche Teil sind voneinander unabhängig, d.h. das Nichtbestehen eines Teils der Prüfung schließt die Teilnahme an dem jeweils anderen Teil nicht aus.

Bitte beachten, dass eine Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht möglich ist, wenn die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, denn in diesem Fall ist die Prüfung bereits insgesamt nicht bestanden.

Für die vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben ist eine Bearbeitungszeit von ca. 40 Minuten und eine Präsentationszeit von ca. 20 Minuten angemessen. Die Präsentation soll zusammenhängend, überzeugend und anschaulich sein. Nachfragen sollen erst am Ende der Präsentation innerhalb der 20 Minuten erfolgen.

Bitte auf ausreichende und formgerechte

Dokumentation in den Prüfungsprotokollen achten!

Gemäß § 10 des Ausbildungsvertrages ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 200 Euro bzw. für Wiederholer/innen 150 Euro von dem/der Ausbilder/in zu entrichten und wird anhand der erteilten Einzugsermächtigung innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung abgebucht.

Der Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Das Mitnehmen von Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in die Prüfungsräume ist zur Vorbeugung gegen Verstöße nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungs-

handlungen und Ordnungsverstöße) untersagt.

Die vollständigen Aufgabensätze der Winter- und Sommerabschlussprüfung finden Sie auf der Internetseite der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung/Prüfungen. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden. Die gültige Prüfungsordnung finden Sie online auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Recht – Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal.

Hinweis

Die nächste Zwischenprüfung findet am **Mittwoch, 8. Mai 2019**, die nächste Sommerabschlussprüfung am **Mittwoch, 5. Juni 2019**, statt.